



Eingegangen
zuli.
 12. AUG. 1955
 Erledigt
 Ing.-Kfm.

An die Firma **HANS-HENNING ENDRES K.-G.**
 UNIMOG-Generalvertretung • Berlin-Reinickendorf 3, Berliner Straße 37

BESTELLUNG

des Kunden an die Unimog-Generalvertretung

Für Endempfänger (Vor- und Zuname)	Beruf oder Betriebsart
Wohnort	Kreis
Zuständige Vertretung	Versandvorschrift: Selbstabholung - Abholung durch Kunden Bahnersand - durch Spedition
Sonstiges	Liefertermin Kurzbezeichnung

Wir/ich bestelle(n) unter Anerkennung der umseitig aufgedruckten Allg. Verkaufsbedingungen:

1 Universal-Motorgerät „UNIMOG“ 4-fach bereift

- A od. A/F
- B od. B/F
- C od. C/F

**in Grundauführung
 mit Anhänger-Bremsanlage
 mit Kraftheber hinten** } **mit Klappverdeck – mit festem Fahrerhaus**

- Betriebsstundenzähler (obligatorisch bei jeder Ausführung)
- Reserverad mit Befestigungsteilen, bereift
- Zwillingsbereifung hinten, komplett
- Vordere Zapfwelle
- Hintere Zapfwelle
- Riemenscheibenantrieb mit Riemenscheibe
- Kraftheber vorn
- Dreipunktgestänge
- Kriechgang-Zusatzgetriebe
- Sitz- und Aufsteckteile
- Pritschenverdeck
- Verstärkte Vorderfedern (nur für Schneeräumgeräte)
- Begrenzungsleuchten für Anhängerbetrieb
- Blinkanlage für Anhänger
- Rückbeleuchtung für Arbeitsgeräte
- Aufstiegringe für Vorderräder

- Seilwinde komplett mit Spulvorrichtung und Standketten
- Seilwinde komplett mit Seileinlaufbogen und Standketten
- Rücklaufbremse zur Seilwinde
- Kompressor 1200
- Kompressor 2200
- Kippbare Hilfsladefläche
- Aufsteckbretter für kippbare Hilfsladefläche

Sa. DM

Die Preise verstehen sich ab Werk Gaggenau. Maßgebend für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise!
Zahlungsbedingungen:

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Kunden

Allgemeine Verkaufsbedingungen

für den Verkauf von Universal-Motorgeräten »UNIMOG« und Zusatzgeräten

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe fabrikneuer Universal-Motorgeräte »UNIMOG« sowie Zubehör und Zusatzgeräte vom Verkäufer an den Käufer.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, Sitz der Vertretung. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben des Angebots.

3. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferwerk schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Die Ansprüche des Käufers aus dem Verträge dürfen nicht abgetreten werden. An das Kaufangebot ist der Käufer vier Wochen gebunden.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ohne Nachlaß ab Lieferwerk. Es gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise. Irgendwie geartete Sonderpreise werden nicht gewährt.

2. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zollkosten und evtl. sonstige Vertragsabschlußkosten gehen zu Lasten des Käufers.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Vereinbarungen über den Verkauf eines »UNIMOG« nebst Zusatzgeräten müssen in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt werden.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungen Statt, angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

3. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unstritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Dem Verkäufer steht während der Dauer seines Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeugbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Kraftfahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

6. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer gegen Vollkasko und Haftpflicht zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Kaskoversicherung dem Verkäufer zustehen. Dem Käufer steht die Wahl des Versicherers frei; er kann sich beim Abschluß der Versicherung eines selbstgewählten Vermittlers bedienen. Der Verkäufer hat Anspruch auf den verkehrsüblichen Versicherungsschein in der vom Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung bekanntgegebenen Fassung und ist berechtigt, dem Käufer zu erklären, daß er für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Versicherungsprämien verauslagt und bei Einziehung der Abzahlungsraten in Rechnung stellen will; Versicherungsprämien, mit deren Zahlung der Käufer in Verzug gerät, dürfen ohne weiteres verauslagt und eingezogen werden. Sofern der Käufer nicht spätestens bei Aushändigung des Kaufgegenstandes das Bestehen eines Versicherungsschutzes durch Übergabe eines Versicherungsscheines nachweist, ist der Verkäufer befugt, von sich aus die Versicherung auf Kosten des Käufers zu veranlassen und den Versicherungsschein zu beantragen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten gegebenenfalls als Teile des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des gekauften Kraftfahrzeuges zu verwenden. Im Total-schadensfalle sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des Restkaufpreises zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Käufer zu.

8. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort — abgesehen von Notfällen — in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerkes ausführen zu lassen.

9. Kommt der Käufer seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, geht infolge seines Verhaltens dem Verkäufer eine der im Versicherungsschein vorgesehenen Mitteilungen des Versicherers zu, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an den Kaufgegenstand, und der Verkäufer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschuß jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerfen. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt. Auf Wunsch des Käufers, der nur innerhalb von sechs Wochen nach Zurückgabe des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, ist der Verkäufer verpflichtet, den Kaufgegenstand zu dem Schätzwert abzurechnen, den eine von der Deutschen Automobil-Treuhand G.m.b.H. (DAT) zugelassene Schätzungsstelle festgestellt hat.

10. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Käufern, die im Handelsregister eingetragen sind.

11. Kommt im Falle eines Abzahlungsgeschäftes ein Käufer, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen bzw. Wechseln oder Schecks ganz oder zum Teil in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises des Kaufgegenstandes, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Verträge zurückzutreten.

12. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewandt werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

IV. Lieferung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Verträge zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Wenn der Verkäufer vorsätzlich Liefertermine verbindlich zugesagt, die er nicht einhalten kann, oder verbindlich zugesagte Liefertermine vorsätzlich nicht einhält, so ist er dem Käufer zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadenersatz hat der Verkäufer auch dann, wenn er unter Ausschuß der vorgenannten Fristen feste Liefertermine grobfahrlässig vereinbart, die er nicht einhält. Im übrigen ist ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ausgeschlossen. Bei unverschuldetem Unvermögen des Lieferwerkes oder seiner Lieferanten sowie bei höherer Gewalt fällt das Rücktrittsrecht fort. Dagegen steht in diesen Fällen beiden Parteien drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkte eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

3. Wird der Kaufvertrag aufgelöst, oder hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung zu züglich 3% Zinsen verpflichtet.

4. Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird.

5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. Übernahmebedingungen

Der Käufer hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Kaufgegenstand im vereinbarten Abnahmort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten des Verkäufers zu halten, es sei denn, daß der Käufer die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsschriften oder der Stellung der vereinbarten Sicherheit länger als vierzehn Tage in Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, entweder unter Ausschuß der Geltendmachung eines höheren Schadens ohne Nachweis 10% des Kaufpreises als Entschädigung, oder seinen tatsächlich entstandenen Schaden zu fordern. Macht der Verkäufer von diesen Rechten keinen Gebrauch, so hat er unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

VI. Gewährleistung

Der Verkäufer übernimmt dem Käufer gegenüber die nachstehende Gewährleistung.

1. Das Lieferwerk gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von sechs Monaten nach Erstzulassung mit schwarzer Nummer. Die Gewährleistung geht nach Wahl des Lieferwerkes auf Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der vom Lieferwerk zu bestimmende Ort zur Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Käufers zu bestimmen; Teile, die ersetzt werden sollen, sind porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen, und die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferwerkes über.

2. Erkennt das Lieferwerk einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerkes durchgeführt wird.

3. In gleicher Weise wird von dem Lieferwerk für die nicht selbst erzeugten Gegenstände Gewähr geleistet mit Ausnahme von Bereifung, Batterien und Zusatzgeräten; hinsichtlich der letzteren Gegenstände beschränkt sich die Gewähr auf die gegebenenfalls noch vorzunehmende Abtretung der etwaigen dem Lieferwerk gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche.

4. Der Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß das Lieferwerk nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.

5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die gemäß den Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Gesamtgewichts oder der Achsdrücke oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.

7. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels beim Lieferwerk oder beim Verkäufer schriftlich erhoben werden.

9. Für gebrauchte Geräte wird keine Gewähr geleistet.